

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2021/46a



17. Dezember 2021

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung - AGS - )vom 19. Oktober 2020
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan VIII/61, „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2. Änderung im Stadtteil Wehrden, Satzungsbeschluss

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter [voelklingen.de/amtliche\\_bekanntmachungen](http://voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen)

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung - AGS -) vom 19. Oktober 2020**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt Seite 691) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Neuordnung der Saarländischen Abfall- und Abwasserwirtschaft (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt Seite 1352) in der derzeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2021 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für je einen m<sup>3</sup> Abwasser beträgt

- ab dem 1. Januar 2016: 3,55 €,
- ab dem 1. Januar 2017: 3,53 €,
- ab dem 1. Januar 2018: 3,52 €,
- ab dem 1. Januar 2019: 3,56 €,
- ab dem 1. Januar 2020: 3,67 €,
- ab dem 1. Januar 2021: 3,52 € und
- ab dem 1. Januar 2022: 3,32 €.

§ 5 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr für je einen m<sup>2</sup> versiegelter Fläche beträgt

- ab dem 1. Januar 2016: 0,76 €,
- ab dem 1. Januar 2019: 0,77 €,
- ab dem 1. Januar 2020: 0,79 €,
- ab dem 1. Januar 2021: 0,77 € und
- ab dem 1. Januar 2022: 0,74 €.

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der feste Jahresbetrag für die Niederschlagswassergebühr basiert jeweils auf dem Vorjahreswert und wird in dem jeweiligen Grundbesitzabgabenbescheid der Mittelstadt Völklingen, zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben, festgesetzt und erhoben. Er ist vierteljährlich in gleichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und zahlbar. Auf Antrag einer / eines Gebührenpflichtigen kann gestattet werden, dass der Jahresbetrag zum 1. Juli eines jeden Jahres in einer Summe entrichtet wird. Die Zahlungen sind zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fälligkeitszeitpunkten, über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus, so lange zu entrichten, bis eine Neufestsetzung erfolgt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Völklingen, 16.12.2021

gez. Christiane Blatt  
Christiane B l a t t, Oberbürgermeisterin

### Hinweis

„Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

## Bekanntmachung

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan VIII/61, „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2. Änderung im Stadtteil Wehrden Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 den Bebauungsplan VIII/61, „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2. Änderung im Stadtteil Wehrden als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.05.2020, rechtskräftig seit dem 01.06.2020, öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VIII/61, „Für das Gebiet der Waldstraße zwischen den Eisenbahnlinien nach Großrosseln und Überherrn und der Rossel“, 2. Änderung in Kraft.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Realisierung einer Anlage für soziale Zwecke innerhalb eines Reinen Wohngebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 0,1 ha große Fläche. Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnummer: SB 009/05

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab dem Tage der Bekanntmachung **im Neuen Rathaus, Fachbereich 5 Technische Dienste, Fachdienst 52/Stadtplanung und -entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12a**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in

eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird verwiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Völklingen, 06.12.2021

Die Oberbürgermeisterin



Christiane Blatt